

Betreff: BDN-Mitteilungen 2-3 | 2016

Von: "Bund Deutscher Nachlasspfleger e.V." <newsletter@b-d-n.de>

Gesendet: 03.04.2016 15:50:03

An: muenster@falk-schulz.de

SOLLTE DIESE E-MAIL NICHT RICHTIG ANGEZEIGT WERDEN, KLIKEN SIE BITTE HIER

BDN-MITTEILUNGEN 2-3 | 2016

Inhaltsübersicht

1. Aktuelles
2. Gerichtsentscheidungen
3. Links zur Erbenermittlung
4. Aus der Beratungspraxis des BDN
5. Nachlese Deutscher Nachlasspflegerschaftstag
6. Veranstaltung der NachlassAkademie
7. Bücherecke

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

*sollten Sie den Nachlasspflegerschaftstag der Hoerner Bank am 11.3.2016 in München besucht haben, kennen Sie die **neue Leistung des BDN** schon: Jedes Mitglied verfügt jetzt über eine **Vertrauensschadenversicherung (Kautionsversicherung)**, wie sie insbesondere von den Nachlassgerichten im Berliner Raum gefordert wird, um überhaupt als Nachlasspfleger bestellt zu werden. Diese Leistung ist bereits im Mitgliedsbeitrag enthalten!*

Als Mitglied haben Sie die Möglichkeit, dem BDN schriftlich zwei Mitarbeiter zu benennen, die ebenfalls versichert sind. Änderungen sind dem BDN ebenfalls schriftlich mitzuteilen und gelten ab Eingang beim BDN.

Mitversichert sind weiterhin Schäden durch Raub oder Diebstahl, sofern sich die Nachlassgegenstände in einem verschlossenen Tresor im Büro des Nachlasspflegers oder in seinem Gewahrsam befunden haben.

Eine Übersicht über das BDN-Versicherungskonzept finden Sie [hier](#) zum download (pdf).

*Weiterhin erinnern wir alle "Geprüften Nachlasspfleger (BDN)", bei denen der Verleihungszeitraum abläuft oder abgelaufen ist an die **Verängerungsanträge und Einreichung der Fortbildungsnachweise, damit sie die Bezeichnung weiter führen können.***

Ihr

*Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN) e.V.
- Vorstand -
Dr. Falk Schulz | Peter Mues*



1. AKTUELLES

Medienarbeit des BDN

Wir wollen unsere Medienarbeit verstärken, um den verantwortungsvollen Beruf des Nachlasspflegers und die unterstützende Tätigkeit durch den Berufsverband in der Öffentlichkeit seriös darzustellen.

Hierzu sind Sie herzlich eingeladen: Wenn Sie als Mitglied eine positive Medienveröffentlichung erreicht haben, geben Sie uns einen Hinweis zur Verlinkung.

Wir haben auf der Website ab sofort eine entsprechende Rubrik eingerichtet und stellen sie online.



2. GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

Genehmigung eines Antrags auf Aufhebung einer Gemeinschaft:
Kein Beschwerderecht des Miteigentümers
OLG Köln v. 5.1.2016 – 2 Wx 339/15
(Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

Gegen die Erteilung einer nachlassgerichtlichen Genehmigung für den Antrag auf Aufhebung einer Gemeinschaft durch einen Nachlasspfleger gemäß §§ 1962, 1915 Abs. 1 S. 1 BGB, §§ 15, 180 Abs. 1, 181 Abs. 2 S. 2 ZVG steht in der Regel nur dem (unbekannten) Erben ein Beschwerderecht gemäß § 59 Abs. Absatz 1 FamFG zu, nicht dagegen dem Eigentümer des anderen Miteigentumsanteils.

Verkehrssicherung bei Bäumen
OLG Brandenburg v. 22.10.2015 – 5 U 104/13
(Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

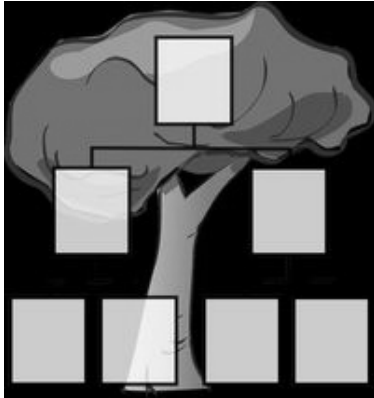
Der Eigentümer muss auf seinem Grundstück stehende Bäume in regelmäßigen Abständen auf Schäden und Erkrankungen untersuchen und im Falle des Verlustes der Standfestigkeit entfernen. Er kann die Kontrolle auch bei älteren Bäumen selbst durchführen; eine eingehende fachmännische Untersuchung ist erst dann zu veranlassen, wenn sich Schadenssymptome zeigen.

Zinsanspruch des Erben gegen den Fiskuserben
BGH v. 14.10.2015 - IV ZR 438/14
(Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

Dem Erben steht gegen den Fiskus als Erbschaftsbesitzer neben dem Anspruch auf Herausgabe des Nachlasses ein Zinsanspruch gemäß §§ 2018, 2021, 812 I, 818 BGB auch dann zu, wenn der Fiskus zunächst gemäß § 1936 BGB als gesetzlicher Erbe berufen war.

3. LINKS ZUR ERBENERMITTLUNG

Im internen Bereich der BDN-Homepage finden Sie als Mitglied neue Links zur Erbenermittlung in folgenden Gebieten:



- Großbritannien
- Berliner Adressbuch 1957
- Suche in Kölner Stereregistern 1876 - 1978
- Suche in Kölner Sterbeurkunden 1876 - 1938



4. AUS DER BERATUNGSPRAXIS DES BDN: HERAUSGABE DER HANDAKTEN

Im Rahmen der Mitgliederberatung wurde folgende Frage gestellt:

"In letzter Zeit kommt es immer häufiger vor, dass ermittelte und per Erbschein festgestellte Erben die Büroakten herausverlangen und entsprechende Rechte hieran unterstellen. Dies betrifft sämtliche Unterlagen und Schriftstücke, welche in der Zeit der Nachlasspflegschaft eingegangen sind bzw. erstellt und versendet wurden. Wie ist die Rechtslage?"

Antwort und Hinweise des BDN:

Aus seinen Handakten muss der Nachlasspfleger nur diejenigen Unterlagen herausgeben, die im Eigentum des Erblassers standen. Seine eigenen Schriftstücke, die er im Rahmen seiner Tätigkeit erstellt oder erhalten hat, sind sein Eigentum. Hieran haben die Erben weder einen Herausgabeanspruch noch ein Einsichtsrecht, so dass der Nachlasspfleger diese Unterlagen nach seinem Ermessen herausgeben, aufbewahren oder vernichten kann.

Vgl. im Übrigen ausführlich: Jochum/Pohl, Nachlasspflegschaft, 5. Aufl. 2014, Rn. 1045 f.



5. NACHLESE ZUM 9. DEUTSCHEN NACHLASSPFLEGSCHAFTSTAG

Der 9. Deutsche Nachlasspflegschaftstag am 11.03.2016 in München mit mehr als 220 Teilnehmern (darunter ca. 30 Rechtspfleger und Nachlassrichter) war ein voller Erfolg.

Neben hervorragenden Fachvorträgen gab es in den Pausen und während der Abendveranstaltung reichlich Gelegenheit, mit den Kolleginnen und Kollegen den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen.

Die Skripte zu den Fachvorträgen sind wie immer für unsere Mitglieder im internen Bereich der Homepage kostenlos abrufbar.

Besonders hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auch auf das Vortragsskript zum Thema "*Leichenwohnung und Eigensicherung des Nachlasspflegers - Gefahr für den Nachlasspfleger*". Die Problematik wird von den Nachlasspflegern und Gerichten regelmäßig unterschätzt! Maßnahmen zum Eigenschutz sind dringend angezeigt.

Wir freuen uns auf den nächsten Nachlasspflegerschaftstag 2017, der als 10-jährige Jubiläumsveranstaltung in Heilbronn stattfinden wird.



6. VERANSTALTUNG DER NACHLASSAKADEMIE

Wir erlauben uns, auf folgende Veranstaltung der NachlassAkademie hinzuweisen:

Mo. - Sa. 13.6.- 18.6.2016 (jew. 10 - 17.30 Uhr; Sa. - 13 Uhr)
Fachlehrgang A - Geprüfter Nachlasspfleger BDN★★
in Visselhövede, Hotel Jeddinger Hof

Der Lehrgang vermittelt Ihnen als Neueinsteiger oder Anfänger sämtliche Grundlagen der Tätigkeit des Nachlasspflegers in einem kompakten Wochenkurs. Erfahreneren Kolleginnen und Kollegen gibt er Gelegenheit, erlerntes Wissen systematisch zu wiederholen und zu vertiefen. Am letzten Lehrgangstag findet ein schriftliches Testat statt, mit dessen erfolgreicher Teilnahme der Teilnehmer den Nachweis der notwendigen Kenntnisse erbracht hat, um als Mitglied des Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN) e.V. dort die Führung der Bezeichnung "Geprüfter Nachlasspfleger (BDN) "★★ zu beantragen.

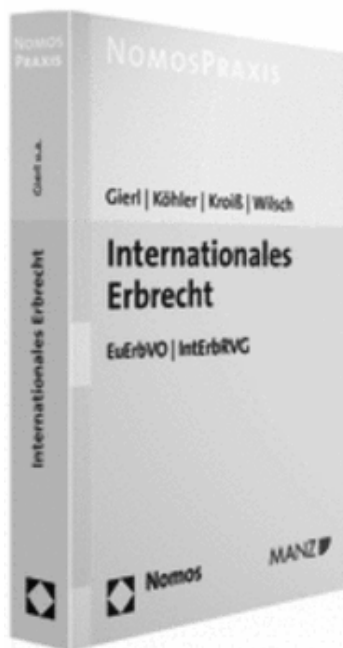
Der Lehrgang besteht aus einer einzigartigen Kombination von theoretischer Wissensvermittlung und Umsetzung in der Praxis. In den ersten drei Tagen wird Ihnen das notwendige Wissen für die Tätigkeit als Nachlasspfleger/in vermittelt, das dann in den kommenden zwei Tagen in einem Workshop an einem praktischen Nachlasspflegerschaftsfall in Kleingruppen umgesetzt und vertieft wird. Sie sind danach fit für das Abschlusstestat.

7. BÜCHERECKE

Wir möchten auf folgende interessante Neuerscheinungen hinweisen:

Gierl | Köhler | Kroiß | Wilsch, Internationales Erbrecht,
EuErbVO | IntErbRVG, 1. Aufl. 2015
ISBN 978-3-8487-1826-9, Nomos Verlag, 68 €

Internationale Sachverhalte nehmen auch in Nachlasspflegerschaften immer mehr zu, sei es in Bezug auf die Nachlasssicherung oder in Bezug auf die Erbenermittlung. Hier ist mit der ab dem 17.08.2015 anzuwendenden EUerbVO und den verfahrensrechtlichen Regelungen des IntErbRVG eine Europäisierung des Rechts eingetreten, die die Praxis und Rechtswissenschaft in den nächsten Jahren vor neue Herausforderungen stellen wird. Das Buch liefert mit 336 Seiten einen systematischen Überblick über die Neuregelungen und deren Auswirkungen auf andere Gesetze. Insofern finden sich z.B. wertvolle Hinweise zu Zuständigkeitsfragen und zum Europäischen Nachlasszeugnis im Zusammenhang mit dem RpfLG oder der GBO sowie zur Neuregelung des



Erbscheinsverfahrens im FamFG. Wer Erbrecht europäisch und international neu durchdenken will, sollte zu diesem Buch greifen.

RA & FA ErbR Dr. iur. Falk Schulz, Münster
Vorstand Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN) e.V.

IMPRESSUM: BUND DEUTSCHER NACHLASSPFLER (BDN) E.V., GREVENER STR. 339, 48159 MÜNSTER
TELEFON: +49 251 484 1905, TELEFAX: +49 251 484 1906, E-MAIL: INFO@B-D-N.DE, WEB: WWW.B-D-N.DE

[NEWSLETTER IM BROWSER ÖFFNEN](#) | [NEWSLETTER KÜNDIGEN](#)